

Sozialversicherungszentrum Thurgau

Invalidenversicherung vom Gesundheitsschaden zur Leistung

Manuela Schibli
Leiterin IV-Stelle Eingliederung/Rente

Dr. med. Uwe Hoffmann
Leitender Arzt Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD) Ostschweiz, Frauenfeld

Inhalt

Auftrag und Leistungen der IV

- Gesetzlicher Auftrag der Invalidenversicherung sowie deren Leistungen
- Eingliederung vor Rente – Eingliederungsprozess

Versicherter Gesundheitsschaden

- Medizinische Leistungsvoraussetzungen
- Abklärungsschritte, der versicherte Gesundheitsschaden
- Unterschiede therapeutische Medizin / Versicherungsmedizin
- Zusammenfassung



Auftrag der Invalidenversicherung

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) – Art. 1a

- Invalidität verhindern, vermindern, beheben mit Eingliederungsmassnahmen
- Existenzbedarf ausgleichen bei ökonomischen Folgen der Invalidität
- Beitrag zu eigenverantwortlicher und selbstbestimmter Lebensführung



Die Leistungen der Invalidenversicherung

Eingliederungsmassnahmen

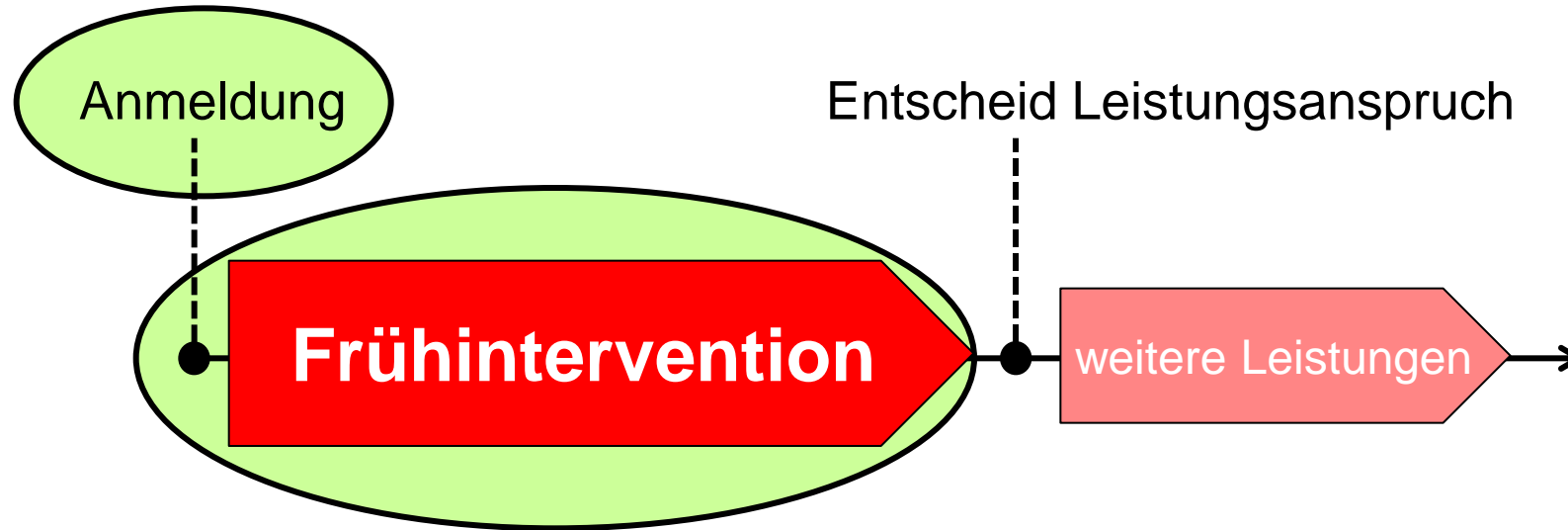
- Berufliche Massnahmen
- Medizinische Massnahmen
- Hilfsmittel

Geldleistungen

- Renten
- Hilflosenentschädigung

⇒ **Eingliederung vor Rente**

Eingliederungsprozess



- Erhalt des bisherigen Arbeitsplatzes oder Umplatzierung innerhalb/ausserhalb des bisherigen Betriebs
- Klären des gesetzlichen Leistungsanspruchs (evtl. umfassende medizinische Abklärungen (Gutachten))

Massnahmen der Frühintervention

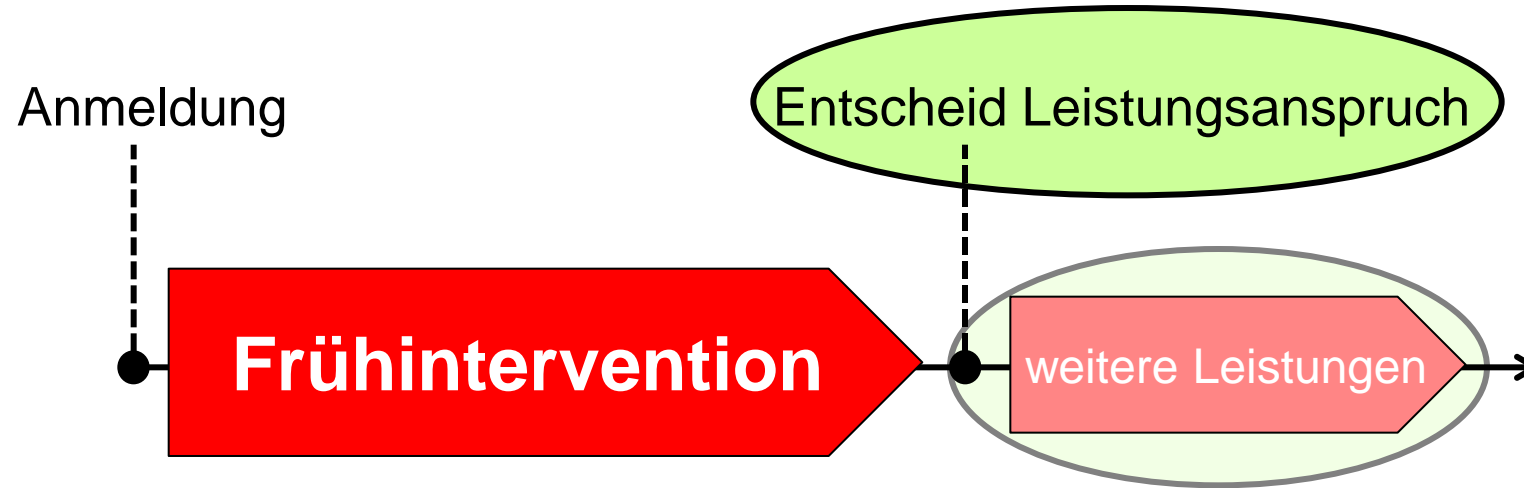
- Mögliche Massnahmen
 - Anpassung des Arbeitsplatzes (z.B. Hilfsmittel)
 - Ausbildungskurse
 - Arbeitsvermittlung
 - Sozialberufliche Rehabilitation (z.B. Aufbautraining)

⇒ kein Rechtsanspruch

⇒ kein IV-Taggeld



Eingliederungsprozess



- **Berufliche Massnahmen** (Umschulung, Erstmalige berufliche Ausbildung, Arbeitsversuch usw.)
- **IV-Rente** (Viertel-, halbe, Dreiviertel-, ganze Rente)
- **Keine Leistungen**

Versicherter Gesundheitsschaden

Frage: Gesundheitsschaden, AUF, Invalidität?



Medizinische Leistungsvoraussetzungen

Der RAD, Aufgaben nach IVG, "versicherter Gesundheitsschaden"

Die regionalen ärztlichen Dienste stehen den IV-Stellen zur Beurteilung der **medizinischen Voraussetzungen** (**versicherter Gesundheitsschaden**) des Leistungsanspruchs zur Verfügung.

Sie setzen die für die Invalidenversicherung nach Artikel 6 ATSG massgebende **funktionelle Leistungsfähigkeit** der Versicherten fest, eine zumutbare Erwerbstätigkeit (medizinisch-theoretisch) oder Tätigkeit im Aufgabenbereich auszuüben. Sie sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig.

Medizinische Leistungsvoraussetzungen

Arbeitsunfähigkeit / Erwerbsunfähigkeit im ATSG

- **Arbeitsunfähigkeit**, Art. 6, ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen **Gesundheit** bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im **bisherigen Beruf** oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.
- **Erwerbsunfähigkeit**, Art. 7 ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen **Gesundheit** verursachte und **nach zumutbarer Behandlung** und **Eingliederung** verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden **ausgeglichenen Arbeitsmarkt**.

Medizinische Leistungsvoraussetzungen

Funktionelle Leistungsfähigkeit und AUF / AF

Arbeitsunfähigkeit und **Erwerbsunfähigkeit** können als **Bilanz / Vergleich** zwischen der funktionellen (ergonomischen) Leistungsfähigkeit der Person und den ergonomischen Anforderungen am bestehenden Arbeitsplatz (Arbeitsunfähigkeit), beziehungsweise nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Erwerbsunfähigkeit) angesehen werden.

Voraussetzung ist zum einen die Kenntnis der funktionellen Leistungsfähigkeit, zum anderen die Kenntnis der Anforderungen des Arbeitsplatzes.

Medizinische Leistungsvoraussetzungen

Stufen der Invaliditätsbeurteilung

Administrativ/ Juristisch

Invalidität / Leistungen

Berufliche Massnahmen? Hilfsmittel? Rente?

Erwerbsunfähigkeit

bleibender Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt

Arbeitsunfähigkeit

Einschränkung (zeitlich / Leistung) im bisherigen Aufgabenbereich/ ggfs. angepasster Aufgabenbereich

Medizinisch

Gesundheitsschaden

Funktionsfähigkeit / - Störung, z.B. nach ICF

Diagnose Krankheit oder Störung z.B. nach ICD-10

Medizinische Leistungsvoraussetzungen

Strukturiertes Beweisverfahren in der IV - BGE 141 V 281 / BGE 143 V 409

Indikatoren als "Hilfsbeweise" für das funktionelle Leistungsniveau

- Eine rentenbegründende Invalidität ist nur dann anzunehmen, wenn **funktionelle Auswirkungen** medizinisch anhand der **Indikatoren schlüssig und widerspruchsfrei festgestellt** sind und somit den versicherungsmedizinischen Vorgaben Rechnung getragen wurde, BGE 141 V 281
- Für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sind daher systematisierte Indikatoren beachtlich, die es – unter Berücksichtigung leistungshindernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und Kompensationspotentialen (Ressourcen) andererseits – erlauben, **das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen** einzuschätzen, BGE 141 V 281

Medizinische Leistungsvoraussetzungen

Strukturiertes Beweisverfahren in der IV - BGE 141 V 281

- Kategorie funktioneller Schweregrad
 - Gesundheitsschädigung, z.B. Behandlungserfolg oder Resistenz
 - Persönlichkeit, z.B. Ressourcen durch Bildung, Hobby
 - Sozialer Kontext, z.B. Familien-Wohnsituation
- Kategorie Konsistenz
 - Einschränkung Aktivitätsniveau in allen Lebensbereichen, z.B. Vergleich Beruf, Freizeit
 - Behandlungs – und eingliederungsanamnestischer Leidensdruck, z.B. Wahrnehmung therapeutischer Optionen im Vergleich zur subjektiven Angabe von Beschwerden (Medikamentenspiegel, Schadenminderungspflicht)

Medizinische Leistungsvoraussetzungen

Was ist bei der Invalidenversicherung nicht versichert

- **Kompensation für das individuelle Leiden** (Krankheit an sich)
- Migrationsprobleme
- Mangelnde Schulbildung
- Fehlende Sprachkenntnisse
- **Soziokulturelle Faktoren**
- Religionszugehörigkeit
- Alter
- **Reines Suchtgeschehen**
- **Aggravation und Selbstlimitierung**
- Mangelhafte Motivation
- Erwerbsuntätigkeit / Arbeitslosigkeit

Abklärungsschritte, der versicherte Gesundheitsschaden

Versicherungsärztliche Prüfinhalte I

- Leitliniengerechte (z.B. ICD 10) **Diagnosestellung** unter Angabe der diagnoserelevanten Befunde mit Diskussion ev. die Diagnosestellung erschwerender Faktoren (z.B. Aggravation, soziokulturelle Faktoren)
- Darstellung der Art und Schwere der **Befunde**
- Nachvollziehbare Ableitung der Auswirkungen auf die **funktionelle Leistungsfähigkeit**
- Nachvollziehbare Ableitung der **AUF/ AF** unter Vergleich der individuellen Leistungsfähigkeit mit den Leistungsanforderungen der Tätigkeit

Abklärungsschritte, der versicherte Gesundheitsschaden

Versicherungsärztliche Prüfinhalte II

- Nachvollziehbare Ableitung der **AUF/ AF** für eine adaptierte Tätigkeit unter Angabe eines ergonomischen Profils
- Beurteilung der **Indikatoren** – Sind die medizinisch funktionellen Auswirkungen auch anhand der Indikatoren schlüssig dargestellt
- Beurteilung **nicht versicherter Gesundheitsstörungen**, z.B. primäre Sucht, "Aggravation",
- Durchführung einer adäquaten (Leitlinien gerechten) medizinischen **Behandlung**?

Abklärungsschritte, der versicherte Gesundheitsschaden

Versicherungsärztliches Vorgehen / Prüfschritte

Dossier Bearbeitung

- Abklärungsergebnisse zum Gesundheitsschaden vollständig und nachvollziehbar – übereinstimmendes Ergebnis in der therapeutischen und versicherungsmedizinischen Beurteilung
 - **Abschließende Stellungnahme zum Gesundheitsschaden möglich**
- Abklärungsergebnisse **unvollständig** oder / und **nicht** nachvollziehbar - Unterschiede in der Beurteilung des versicherten Tatbestandes
 - **Weitere Abklärungen notwendig**
 - **Interne RAD Abklärung / RAD Abklärung am Arbeitsplatz**
 - Empfehlung einer **externen Abklärung** (Gutachten, fachärztliches Konsil, MEDAS)

Unterschiede Therapeutische Medizin / Versicherungsmedizin I

Gesundheit und versicherter Tatbestand

- **Versicherungsmedizin** klärt die **medizinischen Leistungsvoraussetzungen** des "**versicherten Tatbestandes**". Im speziellen den Gesundheitsschaden und die daraus folgende Leistungseinschränkung
- **Therapeutische Medizin** behandelt den Menschen unter dem Blickwinkel "**Gesundheit**"
- **Klinische Mediziner und Versicherungsmediziner** arbeiten nicht gegeneinander, sondern beleuchten den medizinischen Sachverhalt aus verschiedenen Blickwinkeln

Unterschiede Therapeutische Medizin / Versicherungsmedizin II

Definition Gesundheit

- **Talcott Parson** (Arbeitssoziologe, 1902 - 1979) – "**Sozialversicherung**"
Gesundheit ist ein Zustand optimaler Leistungsfähigkeit eines Individuums für die wirksame Erfüllung der Rollen und Aufgaben, für die es sozialisiert ist
- **Friedrich Nietzsche** (Philosoph, 1844 - 1900)
Gesundheit ist dasjenige Maß an Krankheit, das es mir noch erlaubt, meinen wesentlichen Beschäftigungen nachzugehen
- **Weltgesundheitsorganisation** - "**therapeutische Medizin**"
 - **Gesundheit** ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen (1946)
 - **Gesundheit** ist die Fähigkeit und Motivation, ein wirtschaftlich und sozial aktives Leben zu führen (1987)

Zusammenfassung

- Eine Diagnose begründet (noch) keine AUF
- Eine AUF begründet (noch) keine Leistung der Invalidenversicherung
- Invalidität ist keine medizinische Frage

Zum Schluss

Frage: Gesundheitsschaden, AUF, Invalidität?





Danke!